



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

39. Jahrgang

Wesel, 13. Juni 2014

Nr. 18

S. 1 – 12

Inhaltsverzeichnis

○ Bekanntmachung der Tagesordnung der 1. (konstituierenden) Sitzung der IX. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Wesel (Wahlperiode 2014 - 2020)	2
○ Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über eine Ersatzbestimmung	4
○ Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über eine Ersatzbestimmung	5
○ Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über eine Ersatzbestimmung	6
○ Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6	7
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Bubi Matuba	10
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dennis Dassler	10
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Haissam Dardari	11
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dr. Angel Gheorghiev Ignatov	11
○ Aufgebot der von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3610268009, 4637063183, 3610107629, 4637063191	12

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 26.06.2014, 16:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (Raum 008) des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, die 1. (konstituierende) Sitzung der IX. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Wesel (Wahlperiode 2014 - 2020) statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Eröffnung der Sitzung **durch den Altersvorsitzenden**
- b) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit **durch den Altersvorsitzenden**
- c) Feststellung der Tagesordnung **durch den Altersvorsitzenden**
- d) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 28 KrO i. V. m. § 31 GO NRW **durch den Altersvorsitzenden**

Tagesordnung

A - Öffentlicher Teil -

1. Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers für die Wahlperiode 2014 - 2020
(Drucksache-Nr. 1/IX)
2. Konstituierende Sitzung des Kreistages (Wahlperiode 2014 - 2020) - Informationsvorlage
(Drucksache-Nr. 2/IX)
3. Amtseinführung des/der gewählten Landrates/-rätin
4. Einführung und Verpflichtung der gewählten Kreistagsmitglieder
5. Wahl der stellvertretenden Landräte/innen nach vorheriger Festlegung der Zahl der Stellvertreter/innen
- feierliche Amtseinführung
- Verpflichtung
(Drucksache-Nr. 3/IX)

6. Bildung des Kreisausschusses
(Drucksache-Nr. 4/IX)
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen der Kreistagsmitglieder

B - Nichtöffentlicher Teil -

- entfällt -

Wesel, 5. Juni 2014

gez. Dr. Müller
Landrat

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters über eine Ersatzbestimmung

Herr Dr. Ansgar Müller hat seine Wahl zum Kreistagsmitglied des Kreises Wesel aufgrund des Wahlergebnisses der Kreistagswahl vom 25.05.2014 mit Erklärung vom 28.05.2014 abgelehnt. Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. vom 18.10.2013, S. 563 bis 572), - SGV. NRW. 1112 -, habe ich festgestellt, dass

Frau Anna-Maria Barucija, Kiwittweg 5a, 47665 Sonsbeck

aus der Reserveliste der SPD in den Kreistag des Kreises Wesel einrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wesel, 10. Juni 2014

Kreis Wesel
Der Kreiswahlleiter

gez. Rentmeister

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters über eine Ersatzbestimmung

Frau Katja Beatrice Victoria Radziwill hat ihre Wahl zum Kreistagsmitglied des Kreises Wesel aufgrund des Wahlergebnisses der Kreistagswahl vom 25.05.2014 mit Erklärung vom 30.05.2014 abgelehnt. Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. vom 18.10.2013, S. 563 bis 572), - SGV. NRW. 1112 -, habe ich festgestellt, dass

Herr Ulrich Lordick, Zur Langen Brücke 24, 46569 Hünxe

aus der Reserveliste der SPD in den Kreistag des Kreises Wesel einrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wesel, 10. Juni 2014

Kreis Wesel
Der Kreiswahlleiter

gez. Rentmeister

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters über eine Ersatzbestimmung

Frau Sabine Hermann hat ihre Wahl zum Kreistagsmitglied des Kreises Wesel aufgrund des Wahlergebnisses der Kreistagswahl vom 25.05.2014 mit Erklärung vom 30.05.2014 abgelehnt. Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. vom 18.10.2013, S. 563 bis 572), - SGV. NRW. 1112 -, habe ich festgestellt, dass

Herr Simon Lisken, Klosterstr. 20, 47475 Kamp-Lintfort

aus der Reserveliste der CDU in den Kreistag des Kreises Wesel einrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wesel, 10. Juni 2014

Kreis Wesel
Der Kreiswahlleiter

gez. Rentmeister

Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“, die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige –unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerrichtungen, ausgesetzt waren).

Ein von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, in Auftrag gegebenes Gutachten bezüglich Senkungen an der Tagesoberfläche außerhalb des prognostizierten Einwirkungsbereichs des Bergwerks Prosper-Haniel, das inzwischen vorliegt, gibt jedoch Veranlassung, den Betrachtungsraum um 1.000 m über die ursprünglich prognostizierte Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen hinaus zu erweitern.

Daher wird hiermit auch den Personen, deren Oberflächeneigentum in dem erweiterten Betrachtungsraum (siehe Abbildung) liegt, die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegen den beantragten Abbau zu erheben.

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von den betroffenen Oberflächeneigentümern (s. Kartenausschnitt) im Zeitraum vom 23. Juni bis 23. Juli 2014 im

Technisches Rathaus Dinslaken
Fachdienst 4.1
Stadtentwicklung und Bauleitplanung
I. Obergeschoss
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken,

im

Kundenzentrum Bauen der Stadt Bottrop
im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes
Luise-Hensel-Straße 1
46236 Bottrop

und im

Rathaus Hünxe
Geschäftsbereich III Bauen/Planen
Zimmer 301
Dorstener Straße 24
46569 Hünxe

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Technischen Rathauses Dinslaken sind:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Kundenzentrums Bauen der Stadt Bottrop sind:

Montag – Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Donnerstag (zusätzlich)	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Rathauses Hünxe sind:

Montag – Mittwoch	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 21. August 2014 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 11. Juni 2014

gez. Winkelmann
(Dezernent)

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Bubi Matuba** letzte bekannte Anschrift Franz van der Steenstraat 87, B-1750 LENNIK BT / BELGIEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 05.05.2014- Aktenzeichen 01057912509 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.06.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kamps

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Dennis Dassler**, letzte bekannte Anschrift Jahnstraße 4, 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 30.05.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-JJ123, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.06.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Haisam Dardari** letzte bekannte Anschrift Sandweg 15, 46414 Rhede den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 19.05.2014- Aktenzeichen 01057727612 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.06.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Dr. Angel Gheorghiev Ignatov**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Freiherr-vom-Stein-Str. 32, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 28.05.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-T8765, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.06.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Aufgebot

Die von der **Sparkasse-Dinslaken-Voerde-Hünxe** ausgestellten **Sparkassenbücher Nrn. 3610268009, 4637063183, 3610107629, 4637063191** werden hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgeboden. Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird aufgefordert, spätestens bis zum 03.09.2014 seine Rechte bei der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

Dinslaken, den 30.05.2014
Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand
